Entgeltordnung des Landratsamtes Waldshut

für die Übernahme von Tätigkeiten des forstlichen Revierdienstes,
der Wirtschaftsverwaltung sowie weiterer revierbezogener Aufgaben im
Körperschaftswald und im Privatwald

§ 1 Allgemeines

Die Untere Forstbehörde Waldshut (UFB) übernimmt Tätigkeiten des forstlichen Revierdienstes, der Wirtschaftsverwaltung sowie weiterer revierbezogener Aufgaben im Körperschaftswald und Privatwald.

Der Umfang dieser Aufgaben bestimmt sich nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes und der Körperschaftswaldverordnung sowie der Privatwaldverordnung (PWVO).

Für die Übernahme der Tätigkeiten des forstlichen Revierdienstes, der Wirtschaftsverwaltung sowie weiterer revierbezogener Aufgaben erhebt das Landratsamt Waldshut privatrechtliche Entgelte nach § 2 bis § 5 dieser Entgeltordnung.

Die Entgelte basieren auf der Ermittlung der Gestehungskosten. Diese werden grundsätzlich nach dem Kalkulationsschema des Leitfadens zur Kalkulation von Gebühren nach dem Gesetz zur Neuregelung des Gebührenrechts des Landkreistages Baden-Württemberg sowie für den Bereich der Steuerungsleistungen / Serviceleistungen nach dem Rahmen der AG Berichtswesen und Controlling (Produktbereich 11– interne Leistungsverrechnung von Steuerungs- und Serviceleistungen) kalkuliert.

§ 2 Entgelte Beförsterung im Körperschaftswald

Die Höhe des jährlichen Entgelts für die Beförsterung des Kommunalwaldes errechnet sich aus der Forstbetriebsfläche und dem Hiebssatz der Forsteinrichtung. Das Entgelt enthält ausdrücklich nicht die Verkehrssicherungskontrolle entlang von Straßen und Bebauungen, die in § 5 geregelt ist.

Das Entgelt wurde kalkuliert anhand der gesamten Gestehungskosten des von der UFB betreuten Kommunalwaldes im Landkreis Waldshut, umgelegt über Forstbetriebsfläche und Hiebssatz.

Es beträgt 35,10 € je ha zuzüglich 3,32 € je Fm Einschlag zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Dieses Entgelt bleibt für 5 Jahre fest bis zum 31.12.2024. Für die Zeit ab dem 01.01.2025 erfolgt eine Neuberechnung aufgrund der dann neu festzustellenden Gestehungskosten sowie der aktuellen Flächen und Hiebssätze.

§ 3 Entgelte Beförsterung im Kirchenwald

Die Höhe des jährlichen Entgelts für die Beförsterung des Kirchenwaldes errechnet sich aus der Forstbetriebsfläche. Das Entgelt enthält ausdrücklich nicht die Verkehrssicherungskontrolle entlang von Straßen und Bebauungen, die in § 5 geregelt ist.

Das Entgelt beträgt 70,- € je ha zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Dieses Entgelt bleibt für 5 Jahre fest bis zum 31.12.2024. Für die Zeit ab dem 01.01.2025 erfolgt eine Neuberechnung aufgrund der dann neu festzustellenden Gestehungskosten.

§ 4 Entgelte Beförsterung im Privatwald

Im Privatwald wird unterschieden zwischen fallweiser und vertraglicher Betreuung entsprechend der Privatwaldverordnung:

(1) Fallweise Betreuung

Das Entgelt für die fallweise Betreuung errechnet sich auf Basis der geleisteten Stunden der unteren Forstbehörde. Die Gestehungskosten werden hierzu jährlich zum 01.07. neu kalkuliert.

Die Gestehungskosten je Stunde betragen vom 01.07.2022 bis 30.06.2023: 68,00 € je Std zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Die Gestehungskosten je Stunde betragen vom 01.07.2023 bis 30.06.2024: 70,00 € je Std zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Für Rüst- und Fahrzeiten sind mindestens 0,75 Stunden je Einsatz anzusetzen.

Waldbesitzer unter 30 ha Betriebsfläche können eine Förderung des Landes Baden-Württemberg nach der Privatwaldverordnung erhalten.

(2) Vertragliche Betreuung

2.1 Waldinspektionsvertrag

Das jährliche Entgelt für den Waldinspektionsvertrag berechnet sich aus einer Grundgebühr und einem Betrag je ha

Grundgebühr:	45,00 € zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer
Betrag je ha:	30,00 € je ha zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer

Dieses Entgelt bleibt für 10 Jahre fest bis zum 31.12.2029. Für die Zeit ab dem 01.01.2030 erfolgt eine Neuberechnung. Das Entgelt kann für 10 Jahre im Voraus festgesetzt werden.

Waldbesitzer unter 30 ha Betriebsfläche können eine Förderung des Landes Baden-Württemberg nach der Privatwaldverordnung erhalten.

2.2 Treuhandvertrag

Das jährliche Entgelt für den Treuhandvertrag berechnet sich nach der Forstbetriebsfläche.

Es beträgt:

- 65,- € je ha zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer ohne Erstellung eines Betriebsgutachtens

- 70,- € je ha zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer inklusive Erstellung eines Betriebsgutachtens

Dieses Entgelt bleibt für 10 Jahre fest bis zum 31.12.2029. Für die Zeit ab dem 01.01.2030 erfolgt eine Neuberechnung.

Waldbesitzer können eine Förderung des Landes Baden-Württemberg nach der Privatwaldverordnung erhalten.

2.3. Holzerntevertrag

Das jährliche Entgelt für den Holzerntevertrag bemisst sich nach dem Leistungsumfang und der Vertragsfläche (Forstbetriebsfläche).

Es beträgt:

- Für Holzanweisen: 18,- € je ha
- Für Organisation der Betriebsarbeiten: 6,- € je ha
- Für die Holzaufnahme: 12,- € je ha

Dieses Entgelt bleibt für die Dauer der Vertragslaufzeit fest. Danach erfolgt eine Neuberechnung anhand der dann geltenden Gestehungskosten.

Waldbesitzer können eine Förderung des Landes Baden-Württemberg nach der Privatwaldverordnung erhalten.

2.4. Holzernte-Rahmenvertrag

Das jährliche Entgelt für den Holzernte-Rahmenvertrag errechnet sich auf Basis der geleisteten Stunden der Unteren Forstbehörde.

Das Entgelt bemisst sich nach den Gestehungskosten laut § 4 Abschnitt (1).

Waldbesitzer können eine Förderung des Landes Baden-Württemberg nach der Privatwaldverordnung erhalten

§ 5 Entgelte für die Kontrolle der Verkehrssicherheit entlang Öffentlicher Straßen und Bebauung

Die Entgelte für die Überprüfung und Dokumentation der Verkehrssicherung werden anhand eines Berechnungsschemas nach Länge der zu kontrollierenden Strecken festgelegt.

Für 2020 und die folgenden 4 Jahre beträgt der Satz:

- 0,39 € je Lfm in der Ebene
- 0,59 € je Lfm am Hang

Zur Verlängerung des Vertrages nach 5 Jahren wird mit den dann aktuellen Werten gerechnet.

§ 6 Umsatzsteuerpflicht und Fälligkeiten

Sämtliche Entgelte unterliegen der Umsatzsteuerpflicht. Diese wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen auf das Entgelt zusätzlich erhoben.

Die Entgelte sind fällig zum 01. Juli für das gesamte Kalenderjahr. Der Waldinspektionsvertrag nach § 4 Abschnitt 2.1 kann mit einmaliger Zahlung auf die 10-jährige Vertragslaufzeit berechnet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.07.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 01.07.22 außer Kraft

Waldshut- Tiengen, den 01.07.2023

signiert | Martin Kistler | 01.08.2023

Dr. Martin Kistler
Landrat